

Christian Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

20. Oktober 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Von-Brugg-Strasse 5

Sollte mir ein oder mehrere Tippfehler unterlaufen sein, so
bitte ich in Anbetracht des Umfangs um Nachsicht!

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

Rechtsmittel gegen die von Ihnen vergebene Steuernummer 119/231/10447 und gegen alle damit zusammenhaengenden Massnahmen, u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim und K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt;
Rechtsverbindliche Klarstellungen, Rechtsmittel und Forderungen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich zunaechst Rechtsmittel gegen die von Ihnen vergebene Steuernummer 119/231/10447 und gegen alle damit zusammenhaengenden Massnahmen, u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim und K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt.

Die Nummer 10447 ist die Einlaufnummer vom 13.10.1967 für die URNr. 2539 (nach Ihrer diesbezüglich ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 21.08.1967 Namensverzeichnis Gde 1 Nr. 8/67 gingen Sie zuerst von der URNr. 2559 aus, schrieben dann aber die zweite 5 nicht aus, sondern setzten eine 3 an diese Stelle; jedenfalls wurde am 23.11.1993 die URNr. 2559R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen u.a. betreff der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe von mir unterzeichnet) vom 28.07.1967 des Notars Dr. Albert Bauer aus Garmisch-Partenkirchen. Mit dieser Urkunde übertrug Georg Huber (*24.12.1906; Geburtsurkundennummer 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe; +08.04.1995) mit Unterschrift seiner Ehefrau Anna Katharina Huber **210** qm der Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe Band 12 Blatt 606 S. 544) an die Gemeinde Eschenlohe (im Bauplan mit der Nr. 519/75 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wird Anna Katharina Huber: *1918; +2001 falsch als Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe geführt, obwohl diesbezüglich Anna Katharina Huber: *1918; +2001 nie im Grundbuch stand). Mit der URNr. 2540 vom selben Tag (28.07.1967) verkauft Georg Huber (*1906; +1995) mit Zustimmung seiner Ehefrau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) 1950 qm derselben Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe an Herrn Karl und Lieselotte Junge aus München.

Mit der URNr. 2 **1157** vom fünften Juli 1968 als Nachtrag zur URNr. 2539/1967 heisst es, dass nach Veraenderungsnachweis Nr. 137/1968 des Vermessungsamtes Weilheim, die laut der URNr. 2539/1967 an die Gemeinde Eschenlohe überlassene Flaeche, bereits vermessen wurde. Mit der URNr. 2 **1157**/1968 erkennen Georg Huber (*1906; +1995), seine Ehefrau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und die Gemeinde Eschenlohe, die bei dieser Urkunde durch die Notariatsangestellte in Garmisch-Partenkirchen Frau Antonie Schmid vertreten wird, diesen Veraenderungsnachweis Nr. 137/1968 an. Weiter heisst es, dass demgemaess die Grundstücke Fl.-Nr. 1088 und 1108/106 Gemarkung Eschenlohe miteinander verschmolzen (dies ist offensichtlich die Aufhebung der Doppelnummerierung; mit Schreiben vom 23.05.1906 vom Rentamt Garmisch beantragt; siehe dazu die Eingabe von Irene Anita Huber vom 23.05.2010) und aus dem Verschmelzungsgrundstück Fl.-Nr. 1088 F u.a. eine Teilflaeche von 2 a 50 qm ab- und dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 1089 zugemessen wird. Ferner erklæaren die Vertragsteile aufgrund des Veraenderungsnachweises **137**/1968 des Vermessungsamtes Weilheim die Auffassung bezüglich der an die Gemeinde Eschenlohe bereits mit der URNr. 2539/1967 übertragenen Flaeche. Da die URNr. 2539 mit der URNr. 2540 gekoppelt ist (worauf auch die Grundakten Band 31 Blatt 1097 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe hinweisen) hat offensichtlich am 05.07.1968 Georg Huber (*1906) mit Zustimmung seiner Ehefrau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) mit der (meiner Analyse nach, denn die diesbezügliche Urkunde habe ich noch nicht gesehen) URNr. 2 **1158**/1968 (denn nach der URNr. 2539/1967 wurde damals die URNr. 2540/1967 geschlossen, so dass daraus schlusszufolgern ist, dass nach der URNr. 2 **1157**/1968 die Urkunden-Nr. 2 **1158**/1968 geschlossen wurde) die

bereits mit der URNr. 2540/1967 an Junge verkaufte Fläche iHv. 1950 qm aufgelassen.

Im Vorblatt zu den Grundakten Band 31 Blatt 1097 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen sind diese Urkundennummern wie folgt verbucht:

Ordnungsnummer 27: 28.7.67 in Es 25: 924/67-68

Ordnungsnummer 28: 5.7.68 in Es 25: 924/67-68

Ordnungsnummer 29: 28.7.68 in Es 26: 943/1- 2

Ordnungsnummer 30: 5.7.68 in Es 26: 943/1 – 2

Die Ordnungsnummern 27 und 28 beziehen sich dabei auf die URNr. 2539/1967 und 2 **1157**/1968, denn in Band 25 Blatt 924 ist die Gemeinde Eschenlohe eingetragen.

Die Ordnungsnummern 29 und 30 stehen somit für die URNr. 2540/1967 und für die (meiner Meinung nach) URNr. 2 **1158**/1968.

Jetzt taucht hier der erste „Fehler“ im Vorblatt zu den Grundakten auf, denn am 28.07.68 wurde die URNr. 2540/1967 nicht geschlossen (siehe oben).

Mit der URNr. 1724R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen erklärte Herr Georg Huber (*1906; +1995) jedenfalls an mich u.a. die Auflassung der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe. Wegen der vorliegenden Personenstandsfaelschung (siehe meine anliegende Eingabe vom 05.10.2010 ans bayerische Landesamt für Steuern in München; siehe Anlage 1) kommt es darauf an, an wen die Auflassung (denn eine Auflassung kann vor dem Notar auch mündlich erklärt werden; siehe die einschlägigen Kommentare zu § 925 BGB; es kommt nicht auf die Protokollierung an) erklärt wurde. Auf die dortigen Ausführungen/Anlagen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug. Das heißt, der in der URNr. 1724R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen erwähnte „Huber Christian“ - der in Wirklichkeit von Ämtern, Behörden und Gerichten entweder offiziell (siehe Anlage 1; auf die dortigen Ausführungen/Nachweise nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug) oder „amtsintern“ geführt wird – existiert nicht und hat nichts erhalten. Das heißt, u.a. meine Eintragung als Eigentümer der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe steht rechtlich und steuerlich gesehen noch aus; ich habe aber u.a. notariell bereits erklärt, dass u.a. mein Vater Hans Georg Huber (*1942) der Eigentümer ist. Wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (am 18.03.1936 eingetragen in die Erbhofrolle des Anerbengerichts Schrobenhausen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde; dieses Grundbuch ist im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537 zu finden) sind meine Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) die Eigentümer.

Jedenfalls ist dieser Vertrag (URNr. 1724R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) samt dem Folgevertrag (URNr. 2559/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) nach der laufenden Ordnungsnummer 79 in den Grundakten des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen verbucht.

Man ist erstaunt, wenn man sich das Vorblatt dieser Grundakten ansieht, unter welchen Ordnungsnummern nach 79 nummeriert wird. Das Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen nimmt nämlich im Vorblatt zu den Grundakten nach der Ordnungsnummer 79 nicht die 80, sondern die 30, dann die 31, dann die 32 und dann die 33. Wenn man sich die einzelnen Ordnungsnummern genau ansieht wird zwar für den Vorgang (URNr. 1724 R/1993, 1725 R/1993 – diese Urkunde müsste in den Grundakten der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe liegen, da dort das Wohnrecht für Margarethe Wihelma Mooser, geb. Huber: Geburtsurkundennummer 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee eingetragen wurde; wie soll ein auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe eingetragenes Wohnrecht rechtswirksam über die Grundakten der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe gelöscht werden? - , 2559 R/1993 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen und eine Feststellung vom 09.08.1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) nach der Ordnungsnummer 79 die Ordnungsnummer 80 im Grundakt verwandt. Nach der Nummer 80 wird jedoch auch in den Grundakten selbst nicht die 81 verwandt, sondern die Nr. 31.

Die Nummer 31 ist dann die Eintragungsverfügung I des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen vom 13.09.2004 mit folgendem Wortlaut:

1. Einzutragen in Abteilung II des Grundbuchs von Eschenlohe Blatt 1097

Spalte 1: lfd. Nr.....

Spalte 2:

Spalte 3: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (K 159/O4; Amtsgericht Weilheim i.OB).

Erledigt wurde dies am 14.09.2004, wie es auf dieser Eintragungsverfügung heißt!

Dies bedeutet für mich (denn am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen wissen die genau, dass nach 80 81 und nicht 31 kommt!) nichts Anderes, als dass die Eintragung der Zwangsversteigerungsanordnung (K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) im Endeffekt steuerlich und rechtlich identisch ist mit der Ordnungsnummer 31 vom 26.06.1968. Dazu heißt es im Vorblatt zu den Grundakten: „Pfandfreigabe Mooser siehe Nr. 23“ und bei der Nr. 23 dann: „26.6.68 in Es 27: 971/I“.

Die diesbezügliche Urkunde vom 26.06.1968 ist die URNr. 2 1103/68 des Notars Dr. Friedrich Schwarz in Garmisch-Partenkirchen. Mit dieser Urkunde überlassen Herr Georg und Frau Katharina Huber (die zur

Beurkundung nicht miterschieden ist), geb. Hassler, Saegewerksbesitzerseheleute in Eschenlohe, Hs.Nr. 40, Mühlstrasse (wobei ich festhalte, dass das Haus-Nr. 25 nie in Haus-Nr. 40 umgewandelt werden kann!) an Frau Wilhelma Mooser, geb. Huber, Tierarztesgattin in Murnau, Spitzwegstrasse 7 und deren Ehemann Dr. Helmut Mooser, Tierarzt, ebenda wohnhaft eine Teilflaeche iHv. 1600 qm der Plan-Nr. 1088 Eschenlohe im Ida, Grünland zu 78 a 65 qm (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 12 Blatt 606 Seite 544).

Unter Punkt III. Rechtsgrund dieser Urkunde heisst es folgendes: „Die Überlassung erfolgt unentgeltlich als Zuwendung einer Ausstattung an die Tochter Wilhelma Mooser bzw. als Schenkung an den Schwiegersohn, Herrn Dr. Helmut Mooser. Die Zuwendung an die Tochter ist im Falle der gesetzlichen Erbfolge nicht zur Ausgleichung zu bringen und soll auch nicht auf den Pflichtteil angerechnet werden.“

In dieser URNr. 2 1103/1968 heisst es auf Seite 8 unter IX. Freigabe: „Die heutigen Erwerber geben schon jetzt die an die Eheleute Karl und Lieselotte Junge veraeusserte Teilflaeche von ca. 1950 qm ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Vermessung frei und bewilligen die pfandfreie Abschreibung im Grundbuch. Getreter Vollzug ist zulaessig.“

Im Rahmen des illegalen und steuerbetrügerischen „Mordverdachtsverfahrens“ gegen die drei unschuldig Angeklagten: Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber hat Dr. Mooser öffentlich am 02.05.2002 seinen damaligen Steuerbetrug zugegeben. In Wirklichkeit sagte Dr. Helmut Mooser, habe er für die Überlassung dieser 1.600 qm 50.000.- DM an Georg Huber (*1906; +1995) bezahlt, die dieser für die Bezahlung von Löhnen im Saegewerk verwendete und auf die Frage von Hans Georg Huber (*1942) meinem Vater, was er denn in der Urkunde angegeben haette, sagte Dr. Helmut Mooser: „Schenkungs“. Hans Georg Huber (*1942) mein Vater hat Herrn Dr. Helmut Mooser sofort in der mündlichen Verhandlung vorgehalten, dass er somit bereits damals das Finanzamt beschiss. Es folgte dann postwendend der Freispruch am 02.05.2002; der am 11.05.2002 samt Kostentragungspflicht des Staates rechtskraeftig wurde bzw. gleich am 02.05.2002 rechtskraeftig wurde, da antragsgemaess entschieden wurde.

Jedenfalls lasse ich mir diesen Steuerbetrug (der oben aufgeführten URNr. 2539/67, 2540/67, 21157/68, 21103/68 samt allem was damit zusammenhaengt!) nicht zurechnen; schon deswegen ist mein zulaessiges Rechtsmittel gegen die Steuernummer 119/231/10447 vollumfaenglich begründet. Als Anlage 2 überlasse ich Ihnen die URNr. BRZL.: 3033/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck. Damit hat mein Vater Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe notariell u.a. die URNr. 2 1103/68, 2 1289/70, 2 1157/68 des Notars Dr. Friedrich Schwarz in Garmisch-Partenkirchen und die URNr. 2539/67, 2540/67 des Notars Albert Bauer aus Garmisch-Partenkirchen vollinhaltlich aufgehoben, so dass auch die Veraenderungsnachweise 137/1968 und 138/1968 des Vermessungsamtes Weilheim aufgehoben sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf die Anlage 2 vollumfaenglich bezug.

Die Anordnung von K 157/O4 - K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim dürfte wie die ebenfalls nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnde Anordnung von HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt auf Ihr Betreiben zurückzuführen sein, weil Sie und oder Ihr Ausgabgeber der Freistaat Bayern (Landesamt für Finanzen Dienststelle München), Alexandrastr. 3, 80538 München den jahrzehntelang ablaufenden staatlichen Steuerbetrug gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erstens nicht aufheben/abstellen (eine Richtigstellung ist jederzeit möglich) und dann gleichzeitig dafür aber nicht haften wollen. Ich und meine Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) haften aber in keinem Fall für diesen staatlichen Steuerbetrug. Ich bestehe auf einer Richtigstellung.

Was habe ich mit einer Pfandfreigabe (URNr. 2 1103/1968) vom 26.06.1968 zu tun? Die Antwort ist: Gar nichts! Ich habe von Georg Huber (*1906; +1995) und von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) keine Erbschaft angenommen und auch keine Rechtsnachfolge angetreten, da ich die Erbschaft von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) – die Georg Huber (*1906; +1995) beerbte -, form- und fristgerecht ausschlug (siehe dazu auch meine notarielle Urkunde mit der Nr. BRZL.: 2680/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck; beigefügt als Anlage 3). Mit Margarethe Wilhelma Huber (*1941; +1991) und Dr. Helmut Mooser schloss ich nie einen Vertrag und ich habe die Erbschaft von Margarethe Wilhelma Huber (*1941; +1991) nicht angetreten und deren Erbschaft kann rechtlich und steuerlich nicht über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erfasst werden, und schon gar nicht über mich. Dies schliesse ich kategorisch aus.

Jetzt fragt man sich natürlich warum ausgerechnet aufgrund einer Pfandfreigabe vom 26.06.1968 von Wilhelma Mooser und Dr. Helmut Mooser (die dann als Ordnungsnummer 1 vom Grundbuch Band 27 Blatt 971 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe abgelegt ist) das „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (daran haengen offensichtlich die Verfahren K 157/O4 und K 158/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und u.a. auch HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H und K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt) eingeleitet wird.

Die Pfandfreigabe vor allem von Margarethe Wilhelma Mooser, geb. Huber benötigt man meiner Meinung (Art. 5 I

GG) deswegen, da laut Geburtsurkunde mit der Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee (siehe Anlage 4), Margarethe Wilhelma Huber am 25.01.1941 im Krankenhaus in Murnau geboren ist und in dieser Geburtsurkunde mit der Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee das Elternhaus von Margarethe Wilhelma Huber, und zwar der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und ihre darin wohnhaften Eltern Georg Huber (*1906; +1995) und Anna Katharina Huber (*1918; +2001) amtlich dokumentiert und nachgewiesen sind. Über die Unterschrift von Margarethe Wilhelma Mooser, geb. Huber, die damals in Murnau (*laut der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 13 (1941/42). S. 94 -101 soll Murnau a. Staffelsee mit Neuburg aufgrund alter Rechte über ein ehemaliges Bistum Neuburg-Staffelsee verbunden sein*) wohnhaft war; soll das Ganze dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zugerechnet werden (offensichtlich bereits damals über Neuburg/Schrobenhausen), was aber schon aufgrund des in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II öffentlich aufgekommenen Steuerbetruges von Dr. Helmut Mooser nicht möglich ist. Eine rechtswirksame Pfandfreigabe hat somit nie stattgefunden. Dies bedeutet, dass die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a, b der Steuergemeinde Eschenlohe rechtlich und steuerlich bis heute nicht gelöscht sind, dass die Gemeinde Eschenlohe die 210 qm nicht rechtswirksam zu Eigentum erhalten hat und dass die Eheleute Junge die Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe (1950 qm), Anton und Ingrid Jordan die Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe und die Eheleute Eisenmenger die Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe und vorher Wilhelma und Dr. Mooser und dann Johann Huber (jetzt Am Eichholz 2a in Murnau a. Staffelsee) die unzerteilte Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe rechtswirksam nie erwarben und somit alle darauf aufbauenden Folgemassnahmen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln sind.

K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim basiert offensichtlich auf der rechtsunwirksamen URNr. 2 1103/1968, u.a. eine „Pfandfreigabe“ (worüber offensichtlich die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über Schrobenhausen über Neuburg a.d. Donau geführt werden sollen, was nicht möglich ist; siehe dazu auch die Eingabe von Irene Anita Huber vom 23.05.2010) und auf den darauf aufbauenden eingangs erwähnten „Übertragungen“ an die Gemeinde Eschenlohe und an die Eheleute Junge.

K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim – welches ich mir in keinem Fall zurechnen und auch nicht über mich abwickeln lasse - ist schon deshalb rechtsunwirksam. Wenn man sich einen Lageplan ansieht auf dem u.a. die damaligen Plan-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe eingezeichnet sind, so sieht man eindeutig, dass die damalige Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe im nördlichen Teil sich direkt bis vor die Hauswaende des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erstreckt.

Mit ihrer Eingabe vom 23.05.2010 hat meine Mutter Irene Anita Huber (*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bereits nachgewiesen, dass offensichtlich das Haus-Nr. 25, Eschenlohe als „Gasthof“ nach Schrobenhausen zu ihrem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen „verlegt“ wurde. Mit ihrer Eingabe vom 24.08.2010 hat Irene Anita Huber (*1947) weiter nachgewiesen, dass u.a. auch die Plan-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe über ihren Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. **210** der Steuergemeinde Schrobenhausen) geführt und verwaltet werden.

Jedenfalls wurde um 1968 das Gebaeude (das seit ca. 1941 als Gasthaus mit Schiesstand Haus-Nr. 25 bezeichnet wird; meine Anmerkung dazu: dieser Schiesstand erstreckt sich nach dem diesbezüglichen Plan von 1931 bis ans Ende der jetzigen rechtsunwirksam vergebenen Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe) der Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe abgerissen und die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a und b der Steuergemeinde Eschenlohe „verschwanden“ völlig. Dies entspricht offensichtlich der von Ihnen (das Finanzamt Weilheim hat in seinem Hauptgebäude die Wörter „*Rentamt Weilheim 1909*“ eingemaiselt; wenn es das Rentamt Weilheim also noch gibt, gibt es somit auch noch das Rentamt Garmisch) am 23.05.1906 beantragten „Aufhebung“ der Doppelnummerierung (siehe dazu Ihr Schreiben vom 23.05.1906 an die Königliche Messungsbehörde in Weilheim mit der Nummer 337 2. Auf der jetzigen Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen steht übrigens der sogenannte „Gasthof Stief“).

1968 sollen praktisch die Gasthofrechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe nur noch (über die nachgewiesenen rechtsunwirksamen „Übertragung der **210** qm) über die Gemeinde Eschenlohe, also (wegen 2 O 94/70 des LG München II) über den Freistaat Bayern direkt über Schrobenhausen über das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau (seit 1972 trifft offiziell anstelle des Amtsgerichts Schrobenhausen das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau die Entscheidungen) erfasst werden, was nicht rechtens und rechtswirksam nicht möglich ist.

Deswegen sind aber der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (vorherige Bezeichnung: Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) als solches und dessen Rechte nicht weg.

Da 1967 die Plan-Nr. 1088 praktisch unzerteilt war (es existierte nur noch die Plan-Nr. 1088/2 der Steuergemeinde Eschenlohe), ging meines Erachtens der Freistaat Bayern - aufgrund des Lageplanes von Anfang 1967 - her und sagte, dass der wesentliche bzw. restliche Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eigentlich über die Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe erfasst wird. Offensichtlich liess in Wirklichkeit der Freistaat Bayern über die Eheleute Junge (als Bevollmächtigte oder in welcher Form auch immer) die 1950 qm 1967/1968 kaufen (siehe obige Ausführungen) und sagte gleichzeitig oder verbuchte

gleichzeitig, dass die vorhandenen RestRechte (die durch den illegalen Schwarzbau von 1966 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe noch nicht unterschlagen werden konnten!) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an Junge bzw. an dessen Auftraggeber dem Freistaat Bayern verkauft wurden. Aus diesen 1950 qm wurde dann die unrechtmässig gebildete „Plan-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe“ mit „zwei Wohnkomplexen“ illegal (ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes; bis heute ist alles rein landwirtschaftlich; der Aufstellung eines Bebauungsplanes widerspreche ich ausdrücklich!) gebildet. Darüber iVm. den zusammenhängenden vorher aufgezeigten Massnahmen beansprucht offensichtlich der Freistaat Bayern Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, und zwar von Anfang an und dann später auch über unrechtmässig gewährte Sozialhilfe des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen an Anna Katharina Huber (*1918; +2001), was ich in gar keinem Fall mir weder zurechnen noch über mich abwickeln lasse. Es könnte sein, dass die Bauten auf der Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe von Junge illegal über den sozialen Wohnungsbau errichtet wurden.

Jedenfalls halte ich fest, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nie Eigentümerin der sogenannten Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe war. In Ihrem Schreiben vom 04.08.1978 in Sachen GrEst-L.Nr. 1587/4 GrESWG-Überw.L.Nr. 1/60 an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe heisst es unter *Betrifft*: „*Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau; Grundstück Fl.Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe*“. Sie haben offensichtlich falsch Anna Katharina Huber (*1918; +2001) 1918 die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe zugeordnet und die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe falsch in den sozialen Wohnungsbau eingeordnet. Wenn Sie die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe falsch in den sozialen Wohnungsbau einordne(te)n, so ordne(te)n Sie auch falsch die Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe in den sozialen Wohnungsbau ein. In Ihrem Schreiben vorher erwähnten Schreiben vom 04.08.1978 heisst es nämlich: „*Sehr geehrte Frau Huber! Sehr geehrte(r) Herr Huber! Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach Art. 1 GrESWG für das von Ihnen erworbene Grundstück wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass der steuerbegünstigte Zweck binnen fünf (für Erwerbsvorgänge nach dem 1.1.1969 binnen 10) Jahren seit dem rechtswirksamen Erwerb herbeigeführt wird und auch aufrecht erhalten bleibt. Auf die Ihnen übersandte vorläufige Freistellungsmitteilung wird verwiesen. Da gemäss Art. 4 I GrESWG die Grunderwerbsteuer nachzuerheben ist, wenn der begünstigte Zweck aufgegeben oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht herbeigeführt worden ist, bitte ich anl. Fragebogen sorgfältig auszufüllen und an das Finanzamt zurückzusenden. Ein Zweitstück dieses Fragebogens ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Um Erledigung bis spätestens 25.8.1978 wird gebeten. Hochachtungsvoll Im Auftrag*“. Dies ist Rechtsbeugung hoch drei. Erstens ist der gesamte Hausgarten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe im Ida (Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) kein soziales Wohnungsbaugebiet, sondern ein rein landwirtschaftliche Fläche. Zweitens war Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Damit ist ein weiterer Nachweis erbracht, dass die ab Februar 1996 für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gewährte Sozialhilfe des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen illegal gewährt wurde. Ich fordere Sie rechtsverbindlich auf dafür zu sorgen, dass die diesbezüglich erlassenen Bewilligungsbescheide des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen sofort aufgehoben werden und dritte Personen wie z.B. „Huber Christian“ dafür nicht in Anspruch genommen werden. Eine Haftung und Verantwortung für die unrechtmässig gewährte Sozialhilfe an Anna Katharina Huber (*1918; +2001) lehne ich kategorisch ab. Dafür existiert nachgewiesen auch keine Rechtsgrundlage.

Um auf 1967/1968 zurückzukommen: Die 210 qm die an die Gemeinde Eschenlohe übertragen wurden (s.o.), zog der Freistaat Bayern offensichtlich noch über den sogenannten Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II an sich. Dies berechtigt und berechtigte den Freistaat Bayern aber nicht über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen) und/oder über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört zu verfügen.

Dass der Freistaat Bayern aber bereits damals illegal das Eigentum u.a. an der Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe beansprucht, ergibt sich bereits daraus, dass mit der URNr. 1 1082/1975 vom 21. Juli 1975 des Notars Dr. Helmut Meyer in Garmisch-Partenkirchen (unter Beilegung eines Planes, indem die Plan-Nr. 1088 und 1088/2 in der Form vor 1967 - ohne 1088/3 - und die Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe eingezeichnet sind) folgende Geh- und Fahrrechte unter II. bestellt wurden:

„1.) Die Firma „Johann Huber OHG“ mit dem Sitz in Eschenlohe als Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1086 gleicher Gemarkung das Recht ein, auf einem 6 m breiten Streifen entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu gehen und zu fahren und gehen und fahren zu lassen, um vom berechtigten Grundstück zur öffentlichen Strasse und zurück gelangen zu können.“

2.) Herr Georg Huber als Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1088 Gemarkung Eschenlohe räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer der Fl.Nr. 1086 gleicher Gemarkung das Recht ein, auf einem 6 m breiten Streifen, südlich und östlich des Grundstücks Fl.Nr. 1086 auf Fl.Nr. 1088 zu gehen und zu fahren und gehen zu lassen, um in Verlaengerung der Fahrt zu Ziffer 1.) zum berechtigten Grundstück und zwar in dessen Hinterhof gelangen zu

können und zurück.”

Ich merke dazu an, dass es eine öffentliche Strasse damals nicht gab und bis heute nicht gibt, da die unzerstückelten Pl.-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe Privateigentum meiner Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) sind (und es bereits damals waren; spaetestens nach ihrer notariell vereinbarten Gütergemeinschaft nach der URNr. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen) und sie einer öffentlichen Erschliessung nie zustimmten.

Weiter heisst es in der URNr. 1 1082/1975 unter Punkt II.

„3.) Die Firma „Johann Huber OHG“ mit dem Sitz in Eschenlohe und Herr Georg Huber räumen je an ihren zu 1.) und 2.) bezeichneten dienenden Grundstücken dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen je eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem gleichen materiellen Inhalt, wie die Grunddienstbarkeiten zu 1.) und 2.) ein.“

Im Klartext bedeutet dies, dass der Freistaat Bayern sich somit rechtswidrig einen Zugriff auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (der auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe steht) verschaffte.

Da die Plan-Nr. 1086, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe aber über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen laufen (siehe Eingabe von Irene Anita Huber: *1947 vom 24.08.2010) haetten diese Grunddienstbarkeiten schon der notariellen Zustimmung und Unterschrift von Josef Binder (der seit 21.07.1939 oder einen Monat bzw. vier Wochen spaeter Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen ist) bedurft. In Wirklichkeit haetten meine Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) diese Dienstbarkeiten bestellen müssen; diese bestellten diese Dienstbarkeiten aber nicht. Josef Binder hat auch keine notarielle und auch keine sonstige Zustimmung für diese Grunddienstbarkeiten hergegeben. Ausserdem ist es steuerlich und rechtlich nicht möglich, dass Dritte an einem Erbhof ein Geh- und Fahrrecht haben. Ein Erbhof (samt allem was dazugehört) ist nicht öffentlich und kein Staatseigentum; der Staat kann und darf daran keine Rechte haben. Die in der URNr. 1 1082/1975 vom 21. Juli 1975 des Notars Dr. Helmut Meyer in Garmisch-Partenkirchen bestellten Grunddienstbarkeiten sind daher rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO „bestellt“ und sofort zu löschen, worauf ich bestehe und was ich hiermit fordere.

Übrigens der 21. Juli ist der Geburtstag von Georg Huber (*21.07.1872; +26.01.1944), der bis 13.01.1917 Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe war. Am 21. Juli 1921 kaufte mein Urgrossvater Johann Huber (*1875; +1951; verheiratet in notarieller Gütergemeinschaft mit Kreszenz Huber) die Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe (vorgetragen in Band 9 Blatt **447** S. 159 ff. des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe; die Nr. 447 – die in der Steuernummer, wogegen ich eingangs Rechtsmittel erhob, auftaucht - ist auch die Nummer der Gemeinde Eschenlohe für den Garagenaufbauplan von 1975 betreff der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe). Mit Beschluss vom 21. Juli 1939 des Anerbengerichts Schrobenhausen wurde die Verausserung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an meinen Grossvater mütterlicherseits und zwar an Herrn Josef Binder genehmigt. Dieser Beschluss wurde entweder am selben Tag (da keiner Rechtsmittel einreichte) oder spaetestens 4 Wochen bzw. einen Monat spaeter, also – wie oben bereits erwahnt - 1939 rechtskraeftig, so dass Josef Binder seit 1939 nach dem Reichserbhofgesetz Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und der dazugehörigen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist.

Es ist nun so, dass mir kein einziges Grundbuch und kein einziges Kataster vorliegt, indem Georg Huber (*1872; +1944) – der Bruder meines Urgrossvaters Johann Huber (*1875; +1951) – Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. **210**, Steuergemeinde Schrobenhausen) gewesen waere. Seit 13.01.1917 ist Georg Huber (*1872; +1944) auch nicht mehr Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe. Es ist somit definitiv ab dem 13.01.1917 nicht möglich den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) Georg Huber (*1872; +1944) zuzuordnen und es ist und war nie möglich den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen – vormals Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen - (samt allem was dazugehört) generell nicht über Georg Huber (*1872; +1944) zu erfassen.

U.a. über die rechtsunwirksame Pfandfreigabe von Margarethe Wilhelma Mooser, geb. Huber und ihres Ehemannes Dr. Helmut Mooser (s.o.) und die Plan-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe bzw. des Verkaufes dieser Flaeche an die Eheleute Junge (s.o.) und dem Verkauf an die Gemeinde Eschenlohe der 210 qm kann der Freisstaat Bayern von Anfang an kein Recht am Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört und am Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt allem was dazugehört, herleiten, und zwar auch nicht über 2 O 94/70 des LG München II.

Ich lasse mich jedenfalls über die Flur-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe in keinem Fall erfassen und ich lasse mir diese Fl.-Nr. 1088/3 - samt den damit zusammenhanegenden Massnahmen - weder zuordnen noch zurechnen. Ich wohne im Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Die unrechtmaessig gebildete Flur-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe (nur die unzerstückelte Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe, der Hausgarten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe im Ida hat

Rechts- und Bestandskraft) geht mich steuerlich und rechtlich nichts an.

Der tatsächliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe wird durch den illegalen „Umbau“ von 1966 (über Tektur- und Statikerplan, die alle beide auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde lauten, obwohl 1966 darauf nicht das Haus-Nr. 25, sondern das Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe steht) und durch den „Verkauf“ an die Eheleute Junge (s.o.) und den damit zusammenhängenden Massnahmen regelrecht unterschlagen.

Bevor ich weiter fortfahren möchte, gehe ich kurz auf den Veraenderungsnachweis 459 des Vermessungsamtes Weilheim ein. Dieser Veraenderungsnachweis 459 ist nicht nur der vom Vermessungsamt Weilheim, sondern laut der mir vorliegenden Abschrift des Deckblattes (mit einem Vollzugsvermerk vom 27.07.1977 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Abt. Grundbuch (Keller) Urk. Beamter) auch der Veraenderungsnachweis 459 des Amtsgerichts (Grundbuchamt) Garmisch-Partenkirchen und *Ihr* Veraenderungsnachweis. Wenn man sich die erste Seite dieses Veraenderungsnachweises ansieht, so heisst es darin *Alter Bestand nach Kataster* und *Neuer Bestand: Neubauten!* Es sind in diesem Veraenderungsnachweis auf der ersten Seite mehrere Veraenderungsnachweise aufgeführt, auf dem Deckblatt dazu aber nur der Veraenderungsnachweis 459, was offensichtlich bedeutet, dass all diese Veraenderungsnachweise der Seite 1 über den Veraenderungsnachweis 459 steuerlich und rechtlich laufen. Der Veraenderungsnachweis 459 selbst bezieht sich auf das Grundbuch des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe Band 27 Blatt 970. Darin ist vorgetragen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Laut Veraenderungsnachweis 459 (NVB 3/77 FR 576) ist dies seit 1977 die „Mühlstrasse 40, zwei Wohnhaeuser, Hofraum“. Auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe wurde aber vor 1977 und 1977 kein einziges Wohnhaus neu erbaut. Die einzigen zwei Wohnhaeuser, die direkt neu erbaut wurden (meiner Meinung nach unrechtmässig!), sind die auf der Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe.

Mit den zwei Wohnhaeusern sind offensichtlich aber die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gemeint, obwohl dies alle beide Scheinadressen (Tatsachen sind Ihnen bekannt und bereits nachgewiesen) sind, da nachgewiesen nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe vorliegt.

Das ab 1976 von meinen Eltern erbaute Privathaus im Hausgarten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe läuft über den Erbhof! Deswegen existieren laut Veraenderungsnachweis 459 zwei Wohnhaeuser! Die in der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nach Veraenderungsnachweis 459 vorgetragenen zwei Wohnhaeusern sind somit der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und das Austragshaus (das von meinen Eltern ab 1976 errichtete Privathaus!).

Dass dies so ist weist auch das Grundbuch Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe nach. Darin heisst es unter der lfd. Nr. 5 der Grundstücke: Flurstück 1088/5 Im Ida, Nebengebäude, Hofraum, Bauplatz. Zuletzt ist in diesem Grundbuch Band 31 Blatt 1116 die Fl.-Nr. 1088/5 als lfd. Nr. 9 mit folgendem Inhalt vorgetragen: An der Rautstrasse, Bauplatz 10, Wohnhaus, Nebengebäude, Gartenland. Die Wörter *An der* und *Bauplatz* sind dabei gerötet. Als Rechtsgrund für die lfd. Nr. 9 ist dann weiter in Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen folgendes angegeben: „Lt. VN 459 in Spalte 3 c ergaenzt am 27.07.1977.“ Über den Veraenderungsnachweis Nr. 459 laufen weiter die Fl.-Nr. 50/7 und 1870/1 der Gemarkung Eschenlohe.

Dies erfasst der Freistaat Bayern offensichtlich aufgrund der aufgedeckten Personenstandsfaelschung (siehe Anlage 1) über Schrobenhausen und will mir dies zu rechnen und über mich abwickeln, was ich kategorisch ablehne und was nicht möglich ist (siehe Anlage 1).

Obwohl ich am 30.07.1976 in Schrobenhausen geboren bin und danach mit meinen Eltern im Erbhof Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen (von der Stadt Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet) wohnte, wurde laut Einwohnermeldekartei der politischen Gemeinde Eschenlohe, der am 30.07.1976 geborene Christian Georg Huber seit seiner Geburt mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 gemeldet (siehe dazu auch die Anlage 1). Das heisst, dass offensichtlich über Schrobenhausen über mich das Haus-Nr. 25, Eschenlohe und darüber die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfasst werden (sollen), was rechtswirksam nicht möglich ist. Jedenfalls in der Einwohnermeldekartei betreff Christian Georg Huber taucht weder beim Haus-Nr. 25 noch bei der Mühlstrasse 40 noch bei der Rautstrasse 10 eine Ortsangabe auf.

Der Nachweis, dass über Schrobenhausen über mich aufgrund von Personenstandsfaelschung (siehe Anlage 1) sowohl die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als auch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (die ebenfalls auf der ersten Seite des Veraenderungsnachweises Nr. 459 des Vermessungsamtes Weilheim nach dem Veraenderungsnachweis 459 auftaucht, und zwar unter der Veraenderungsnachweis Nr. 457; in den kompletten Grundakten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe und im diesbezüglichen Grundbuch habe ich keinen einzigen Veraenderungsnachweis 457 gesehen) über das darüber geführte Haus-Nr. 25, Eschenlohe vergeben wurde und seit 1976 über „Christian Georg Huber“ auf Basis der Anlage 1 rechtsunwirksam erfasst wird, liefert der Bescheid über Grundsteuer vom 13.02.1995 der Stadt Schrobenhausen an „Herrn Christian Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe“. Dieser Bescheid ist vergeben für die Personenkonto-Nummer: **459**.O.OOO2. Das heisst, seit meiner Geburt wird aufgrund Abstammungs- und Personenstandsfaelschung u.a. gegen mich (siehe Anlage 1) über

die nach Schrobenhausen unrechtmässig verlegten Rechte (es ist bereits hinreichend dazu vorgetragen!) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sowohl das Haus-Nr. 25, Eschenlohe als auch die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ geführt. So soll mir im Endeffekt (es gibt rechtswirksam weder eine „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“) ein Steuerbetrug zugeordnet werden, damit der Freistaat Bayern und/oder die BRD ungeniert die Rechte des tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt allem was dazugehört nutzen können. Deswegen finden offensichtlich die zahlreichen unrechtmässigen nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden „Zwangsversteigerungsverfahren“ statt. Dies lehne ich kategorisch ab.

Damit der Freistaat Bayern diese Rechte nutzen kann, wurde u.a. mein Personenstand massiv verfaelscht (siehe Anlage 1). Im nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden „Beschluss“ des Amtsgerichts München vom 24.09.2001 (Az.: ER V Gs 5403/O1) in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II (worauf das rechtsunwirksame „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II basiert!) zur Entnahme einer Haarprobe (weswegen die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen am 09.10.2001 extra nach München zu mir fuhr; ich verweigerte die Entnahme der Haarprobe am 09.10.2001) heisst es bezüglich des „Huber Christian, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (siehe dazu die Anlage 1 und die dort aufgeführten

Personenstandsfaelschungen!): **STAATSANGEHÖRIGKEIT UNGEKLAERT.** Im Klartext bedeutet dies, dass das gesamte Vermögen jemand zugerechnet wird, der keine Staatsangehörigkeit hat, damit der Freistaat Bayern als auch die BRD ungeniert die gesamten Rechte und das Vermögen nutzen können. Um dies abzusegnen und tatsächlich durchzuführen (was nicht möglich ist!) wurde der rechtsunwirksame und illegale

„Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (nur der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates sind richtig!) inszeniert; bei diesem Prozess handelt es sich – was inzwischen anhand von Tatsachen und amtlichen Dokumenten nachgewiesen ist - um Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger und um staatlichen Steuerbetrug. In der Begründung des Freispruchs wird falsch behauptet, dass notariell bereits im Jahre 1984 mir Anna Katharina Huber (*1918; +2001) das wertvolle Anwesen „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ übergeben haette. Es existiert keine einzige Urkunde von 1984 mit der an „Huber Christian“ oder an mich die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ übergeben worden waere.

Es existiert aber der Einheitswertbescheid vom 24. Februar 1970 des Finanzamtes Schrobenhausen bezüglich „Schrobenhausen Aichacherstrasse 17“ (laut dem im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20201 zu findenden Grundsteuerkataster des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen heisst es ab der Katasterseite 544 1 / 5 – ab ca. 1919 - in der ersten Zeile: *Haus-Nr. 284, Schrobenhausen = 17 Aichacher Strasse*) mit dem Aktenzeichen 159/29/3/O301. Dieser Einheitswertbescheid ist adressiert an Frau Maria Hofner, PA Testamentsvollstrecker Josef Obeser, 8899 Aresing – 84 -. Dieses Haus-Nr. 84 steht offensichtlich steuerlich und rechtlich mit dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen in Verbindung.

Damit ist eindeutig der Nachweis erbracht, dass der rechtsunwirksame „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II wegen dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gemacht wurde, um das Eigentum meiner Eltern und deren Rechte daran und meine Rechte erlöschen zu lassen, was rechtlich und steuerlich nicht möglich, sondern sogar verboten ist.

Zu der vom Rentamt Garmisch am 23.05.1906 beantragten Aufhebung der Doppelnummerierung (siehe das Schreiben von Irene Anita Huber vom 23.05.2010), die in den Grundakten des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 1 Eschenlohe 5: 261 Nr. 1- 32 zu finden ist, ist auf dem diesbezüglichen Schreiben vom 23.05.1906 des Rentamts Garmisch selbst ein Einordnungsvermerk zu finden, indem es heisst: Eschenlohe I 107 nun 4 Es 5: 261.

Jedenfalls heisst es in Band 6 Blatt 297 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe unter der fortlaufenden Nr. 1 folgendes:

Am 17. Dezember 1909 Tgb. 1723 Anl. II 57 fehlt:

PlNo 107 Wohnhaus HsNo 51, Hofraum (Gemeindehaus) zu O,010 ha

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den Gemeindebesitzungen aus dem Anwesen HausNo. 46 in Wengen Abschreibung siehe 14

Unter der fortlaufenden Nr. 14 heisst es dann weiter:

*Am 3. Maerz 1919. PlanNo 107 und 108 werden wegen Übertragung zu VII **459** abgeschrieben. Krell Tgb. 323 Zu 1 Anl. ...171*

Dies bedeutet im Klartext nichts Anderes, als dass der Veraenderungsnachweis 459 (der „Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über die Stadt Schrobenhausen zugeordnet wird) über die Eschenloher Gemeinderechte (die der Freistaat Bayern über 2 O 94/70 des LG München II offensichtlich an sich zog, was nicht möglich ist; denn ein Gemeinderecht gehört zum jeweiligen Erbhof und am Erbhof hat der Freistaat Bayern weder ein Recht noch das Eigentum) vergeben wurde. Das heisst, der Freistaat Bayern beansprucht sich bereits seit laengerem eine uneingeschraenkte Verfügungs- und Weisungsbefugnis über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25,

Mühl vor D-82438 Eschenlohe und über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt allem was dazugehört und will sich dies offensichtlich über mich absegnen, was nicht rechtens und nicht möglich, sondern rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Mir kann doch seit meiner Geburt nicht der Veraenderungsnachweis 459/1977 von Ihnen, dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und dem Vermessungsamt Weilheim zugerechnet werden, und schon gar nicht aufgrund von Personenstands- und Abstammungsfälschung (siehe Anlage 1). Dies hat man aber offensichtlich getan, was rechtswidrig ist, denn der staatliche Steuerbetrug (der am 02.05.2002 in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II aufflog; bevor die Angelegenheit des staatlichen Steuerbetruges – wie er jetzt herauskommt - noch weiter aufflog kam der rechtskraeftige Freispruch) ist mir nicht zuordenbar.

Jedenfalls nach dem Veraenderungsnachweis 459 des Vermessungsamtes Weilheim hat das Bayerische Oberste Landesgericht in Sachen RReg 2 Z 137/77 am 12. April 1979 entschieden, dass die Revision der Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber an den noch unverteiltern Gemeindegründen zur Förderung der Tierzucht aGmbH (meine Anmerkung: normalerweise müsste es eGmbH heissen!), Eschenlohe gegen das Urteil des OLG München vom 26. Mai 1977 (Az.: 1 U 2040/76; dieses Urteil wurde nach meiner Geburt erlassen) als unbegründet zurückgewiesen wird. Somit wurde das Urteil des LG München II vom 14. September 1971 (zwanzig Jahre spaeter - nachdem mein Urgrossvater Johann Huber: *1875; +1951 verstarb - erlassen) bestaetigt. Ich halte fest, dass der Vertrag - Geschaeftsregisternummer 47/1917 des Notariats Garmisch – mit dem Johann Huber (*1875; +1951; notarielle Gütergemeinschaft mit Kreszenz Huber) von seinem Bruder Georg Huber (*1872; +1944) u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kaufte und aufgrund dessen Johann Huber dann mit Kreszenz Huber am 26.02.1917 ins Grundbuch Band V Blatt 261 S. 285 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe unter der fortlaufenden Nr. 9/IV u.a. als Eigentümer der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe (darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) eingetragen wurde, in den diesbezüglichen Grundakten unter Anlage III 94 (94 ist auch der Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II) des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vermerkt wurde. 94 ist auch die laufende Nummer des Jahres 1937 des Berichts der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges.m.b.H. vom 17.08.1937 für Johann Huber sen., womit amtlich dokumentiert und nachgewiesen ist, dass das Haus-Nr. 25 die eigene Gemeinde von Johann Huber sen. - meinem Urgrossvater - ist.

Jedenfalls hat das LG München II mit rechtsunwirksamen Urteil vom 14.09.1971 festgelegt, dass es sich bei den im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe unter "Garmischer Strasse 36", früher Haus Nr. 51, vorgetragenen unverteiltern Gemeindegründen – bezüglich derer die politische Gemeinde Eschenlohe als Eigentümerin am 17.12.1909 ins Grundbuch Band VI Blatt 297 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen wurde, um keine privatrechtlichen, sondern um öffentlich-rechtliche Rechte handelt. Dies ist falsch. Erstens gehört ein Gemeinderecht zu einer Person oder (sofern z.B. Gütergemeinschaft besteht) zu mehreren Personen und zum Hof und kann deswegen schon nicht öffentlich-rechtlich sein (es gibt u.a. keine Leibeigenen vom Freistaat Bayern). Die meisten Höfe sind Erbhöfe und an einem Erbhof existiert kein öffentlich-rechtliches Gemeinderecht. Der Prozess ging weiter bis auf 1776 zurück. Zu diesem Zeitpunkt gehörte das Werdenfelser Land/Eschenlohe und vor allem der Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) nicht zu Bayern. Es kann sich schon deswegen somit um keine öffentlich-rechtlichen bayerischen Nutzungsrechte handelt, wie das LG München II in Sachen 2 O 94/70 des LG München II praktisch behauptet. Ausserdem, wenn das Landgericht München II schon bis 1776 zurückgeht, haette es bis 05.02.1768 zurückgehen müssen. Am 05.02.1768 entschied der Reichshofrat in Wien, dass insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe und nicht Bayern, die Reichsunmittelbarkeit besitzen, was in Sachen 2 O 94/70 des LG München II überhaupt nicht behandelt wird. Jedenfalls liegen nachgewiesen keine öffentlich-rechtlichen (bayerischen) Nutzungsrechte vor. 2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren ist vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln.

Dies sage ich deshalb, da mir Urteile des sogenannten Rechtlerprozesses (Az.: RReg 2 Z 137/77, 1 U 2040/76 des OLG München, 2 O 94/70 des LG München II und V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs) im Rahmen einer Akteneinsicht (die ich wegen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim vornahm) im August 2008 zur Akteneinsicht vorgelegt wurden.

Jedenfalls nahm das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen am 17.12.2008 (an einem 17. Dezember und zwar im Jahr 1909 wurde die politische Gemeinde Eschenlohe als Eigentümerin der unverteiltern Gemeindegründe der Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen, was falsch ist; es fehlt der Rechtsgrund, was sich sogar aus dem diesbezüglichen Grundbuch ergibt, so dass auch keine Ersitzung möglich ist) - nach Vergabe Ihrer unrechtmässigen Steuernummer 119/231/10447 - eine rechtsunwirksame „Grundbuchumschreibung“ bezüglich den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe vor. Seit diesem Tag stehen angeblich (das Originalgrundbuch habe ich nie gesehen!) die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1892 (meine Anmerkung dazu: von 1892 stammt auch die zweite Katasterseite 544 1 / 2 des Katasters des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen; siehe dazu die Eingabe von Irene Anita Huber

vom 23.05.2010) des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe. Irene Anita Huber (mit Hans Georg Huber: *1942 die Eigentümerin des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) hat mit Schreiben vom 30.07.2010 die sofortige Streichung von Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe aus dem Grundbuch Blatt 1892 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen gefordert. Ich habe gegen diese „Grundbuchumschreibung“, die offiziell auf Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe erfolgt ist, Rechtsmittel eingelegt. Blatt 1892 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen und die Plan-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe laufen offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Irene Anita Huber (in Wirklichkeit handelt es sich um den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen meiner Eltern, und zwar von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber, da diese ihn bei der Scheidung nicht auseinandersetzen!). Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe haben wie der Freistaat Bayern oder sonstige Dritte nie Eigentum am Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von Hans Georg Huber (*1942) und von Irene Anita Huber (*1947) erworben und können es auch nicht über Rechtshandlungen in bezug auf „Huber Christian“ erwerben. Dass die auf der zweiten Katasterseite 544 1 / 2 hinter die Haus-Nr. 284, Schrobenhausen gesetzte 8 sich tatsächlich auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bezieht, lässt sich auch anhand des im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 8576 zu findenden Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgericht/Bezirksamt/Rentamt Werdenfels Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 in Eschenlohe (damit ist die Steuergemeinde Eschenlohe gemeint) des Müllers Georg Huber (mein Urgrossvater väterlicherseits) nachweisen.

Nachdem meine Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber von Georg Huber (*1872; +1944) den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erwarben und im 2. Vierteljahr 1917 als Eigentümer in dieses Kataster eingetragen wurden, heisst es auf der Katasterseite 182 1 / 21 unter Vortrag des Erwerbs-Titel hierzu: „Kauf um 46,000 M – lt. Urk. des Not. Garmisch v. 13.1.1917 N. 47, Grb.E. v. 26.2.1917 UVZ. 8.“ UVZ. heisst Umschreibverzeichnisnummer. Die Eintragung von Johann und Kreszenz Huber als Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe wurde somit nachgewiesen über die (hinter die Haus-Nr. 284 gesetzte 8) zweite Katasterseite 544 1 / 2 der Steuergemeinde Schrobenhausen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verbucht und erfasst. Damals wurde offensichtlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe falsch nur als Gasthof erfasst und dies offensichtlich über Schrobenhausen, um das Ganze über den tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe), Mühl vor D-82438 Eschenlohe nicht verbuchen zu müssen! Das seit ca. 1864 für Georg Huber (*1828; +1895) ausgestellte Grundsteuer-Kataster für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe (Kataster Seite 182) dürfte nicht die kompletten Fakten wiedergeben. Als ich mit Frau Schlieck vom Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen Anfang 2008 einmal telefonierte, war diese ganz erstaunt, dass ich ein Kataster vom Haus-Nr. 25, Eschenlohe ab ca. 1864 vom Staatsarchiv München hätte. Das Erstaunen merkte ich daran, dass eisiges Schweigen in der Leitung war, nachdem ich dies sagte. Frau Schlieck sagte darauf keinen Ton.

Ich weise noch auf den Beschluss mit der Nr. 5057 von 1920 des Bezirksamts Garmisch hin. In diesem Beschluss betreff des *Gesuch des Wirtes Johann Huber in Eschenlohe um die Erlaubnis zum Fortbetriebe der Schankwirtschaft auf dem Anwesen Hs.Nr. 25 in Eschenlohe und Erweiterung derselben in eine Gastwirtschaft*. heisst es folgendes:

Beschluss: Das Bezirksamt Garmisch beschliesst in nebenbezeichneter Sache gemaess § 33 der R.G.Ordnung und § 12 V.V. vom 20. Maerz 1892 in erster Instanz:

1. Dem Johann Huber in Eschenlohe wird die Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit dem Rechte zum Ausschank von Kaffee, Bier (Flaschenbier, Weissbier, Wein und Branntwein (Likör) auf dem Anwesen Hs.Nr. 25 in Eschenlohe nachtraeglich erteilt. Zugleich wird die Umwandlung der Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft hiermit genehmigt und dem Genannten die Erlaubnis zur Führung einer Gastwirtschaft auf dem genannten Anwesen erteilt.

In den Gründen heisst es dazu folgendes:

Der Gastwirt Johann Huber hat das Wirtschafts-anwesen Hs.Nr. 25 in Eschenlohe im Maerz 1917 erworben und erst am 1.10.1920 um die Erlaubnis zum Betriebe der auf diesem Anwesen bisher ausgeübten Schankwirtschaft nachgesucht. Gleichzeitig hat er die Ausdehnung in eine Gastwirtschaft beantragt.

Dies ist vollkommen falsch. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 war bereits damals kein Wirtschafts-anwesen und Johann Huber hat im Maerz 1917 auch kein Wirtschafts-anwesen gekauft.

Inwieweit mein Urgrossvater Johann Huber (*1875; +1951) und meine Urgrossmutter Kreszenz Huber (*1880; +1961) Rechtsmittel gegen diesen Bescheid vom Bezirksamt Garmisch einreichten oder wie und ob sie die Angelegenheit richtig stellten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Jedenfalls haben Johann und Kreszenz Huber (vertreten durch ihren Ehemann Johann Huber, mit dem sie in notariell vereinbarter Gütergemeinschaft lebte!) am 13.01.1917 mit der Geschaeftsregisternummer 47/1917 des königlichen Notars Garmisch den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gekauft, wozu auch die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe (das darauf stehende Gebaeude wird erst

seit 1941 als Gasthaus Haus-Nr. 25 bezeichnet; dieses Gebaeude ist aber nicht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, sondern es gehört dazu) gehört. Die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe wurden am 13.01.1917 von Georg Huber meinen Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber mit der GRNr. 47/1917 mitverkauft.

Über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe besteht das Recht zum Betrieb einer Schank- und Gastwirtschaft. Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ist und war aber deswegen weder eine Schank- noch eine Gastwirtschaft, sondern ist bis heute ein Guts-/Erb- und Bauernhof. Dies ist bereits im Buch „*Der Ganterbaum*“ des Zeitzeugen Josef Roith mit dem Titel: „*Das mutige Leben des „Loffer Sepp*“ (herausgegeben vom Buchendorfer Verlag) amtlich dokumentiert und nachgewiesen. Darin heisst es auf der Seite 50: „*Nach dem Schlenkertag und dem Rashtag war also am 4. Februar 1912 mein Einstehtag beim neuen Bauern. Dieser Einstandstag galt für alle Dienstboten, ob maennlich oder weiblich. Nach den zwei Ruhetagen zu Hause ging der Ernst des Lebens wieder los – jetzt aber in Eschenlohe in der „Mühle“. Dies war ein Bauernhaus mit Gastwirtschaft gleich neben dem Saegewerk Huber. Mein Bauer war der Bruder von den damaligen Saegewerksbesitzern Johann und Sebastian. Diese Brüder Huber waren bekannt dafür, dass sie von ihren Dienstboten und Arbeitern viel verlangten. Mein Bauer Georg Huber war der aelteste der drei Brüder und hatte so das elterliche Anwesen mit Wirtschaft übernommen, waehrend seine jüngeren Brüder die Saege und jeder eine Landwirtschaft betrieben. Für die anfallende schwere Fuhwerksarbeit wie Langholz fahren, das man manchmal bis nach Linderhof oder Ammergau (es war dies eine Tagestour) fahren musste, hatten sie jeder ein paar ganz schwere Pferde, belgische Hengste, im Stall. Auch der Bauer fuhr manchmal im Taglohn oder im Akkord für seine beiden Brüder.*“ Damit ist amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (worüber das Saegewerk laeuft) nie eine Wirtschaft war, sondern nur eine Wirtschaft dazu gehört. Somit ist auch amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass Johann und Kreszenz Huber nachdem sie am 13.01.1917 von Georg Huber (*1872; +1944) den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kauften, Bauern (denn Georg Huber war ja bis dahin als Eigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe selbst Bauer) und keine Gastwirte sind. Der Beschluss vom 19.10.1920 des Bezirksamts Garmisch ist somit nachgewiesen falsch und vermag keine Rechtswirksamkeit zu entfalten. Das Recht eine Gast- und Schankwirtschaft zu betreiben bestand für Johann und Kreszenz Huber seit Kauf des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ohnehin. Dazu bedarf es keiner Genehmigung des Bezirksamts Garmisch. Das Wirtschafts-anwesen, das mir bekannt ist, ist der Gasthof Stief aus Schrobenhausen (vormals Haus-Nr. 285, Steuergemeinde Schrobenhausen). Im Maerz 1917 haben Johann und Kreszenz Huber kein Wirtschafts-anwesen gekauft, und zwar auch nicht den Gasthof Stief aus Schrobenhausen. Im Hinblick auf die Ausführungen des Bezirksamts Garmisch vom 19.10.1920 (siehe oben) habe ich mir aber das im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20201 zu findende Kataster des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen angesehen und auch bemerkt, dass Johann und Kreszenz Huber bezüglich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 26.02.1917 ins Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe Band V Blatt 261 S. 285 eingetragen wurden (auf S. 285 stand vorher als Eigentümer Georg Huber mit seiner Ehefrau Agathe).

Im Kataster des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen, das im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20201 zu finden ist, heisst es auf der Kataster Seite 546 1 / 8 im III. Quartal 1929 folgendes:

Zugang: 535 Altenfurterbreitenacker und unter dem Punkt Vortrag des Erwerbstitel dazu: „*Um 3000 RM von Stief Jakob u. Frzka. Hier 285 gekauft. Urk. Not. Hier v. 17.09.28 No. 2511. UVNo 71/1929. GrE v.6.8.29.*“ Darüber steht: **?Unsinn!**

In der vorherigen Katasterseite 546 1 / 7 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen wurde naemlich folgendes eingetragen: „*III. Quartal 1919. Vorstehendes Anwesen erhalten nunmehr: Stief Jakob und Franziska geb. Schaefer in allgemeiner Gütergemeinschaft.*“ und unter Vortrag des Erwerbs-Titel dazu: „*Übergabe um 40000 M, darunter 10000 M Mob Wert, sowie kraft allgemeiner Gütergemeinschaft, Urkunde des Notariats Schrobenhausen vom 3. Februar 1919 Nr. 205/206. Grdb.Eintr. Vom 5. Mai 1919 UVN. 76/1919*

Das auf der Katasterseite 546 1 / 8 vermerkte **?Unsinn!** ist somit verstaendlich, denn wenn seit dem III. Quartal 1919 Stief Jakob und Franziska Eigentümer des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen sind, können Sie von sich selbst 1929 nichts kaufen. Der vorher erwahnte Katastereintrag im III. Quartal 1929 bedeutet nichts Anderes als dass Stief Jakob und Franziska offensichtlich nicht als Eigentümer des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen geführt werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen damals amtlich (aus dem oben aufgezeigten Veraenderungsnachweis 459, bei dem auf der Seite 1 nach dem Deckblatt gleich vier verschiedene Flurnummern – eine davon in Weghaus, Eschenlohe - erfasst werden, ergibt sich beispielsweise, dass ein Kataster existiert über das alle diese vier Flurnummern erfasst werden; denn sonst würde es im Veraenderungsnachweis 459 nicht *Alter Bestand: nach Kataster* und dann *Neuer Bestand: Neubauten* heissen) nicht Stief Jakob und Franziska über ein weiteres Kataster zugeordnet werden, sondern Johann Huber (*1875; +1951) bzw. seinem Bruder Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe um so u.a. den Verkauf (Geschaeftsregisternummer 47/1917 des Notariats Garmisch) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an Johann

(*1875; +1951) und Kreszenz Huber (*1880; +1951) auszuhebeln, was weder rechtlich noch steuerlich möglich ist. Jedenfalls ist die Nummer 94 (zur Nummer 94 siehe auch oben)

auch die Nummer des Hypothekbuchs von Schrobenhausen für das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (dem jetzigen Gasthof Stief); 1870 wurde in diesem Hypothekbuch der Rentamtsbote Eisenmenger als Eigentümer eingetragen (in Band 27 Blatt 971 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe, worauf die Ordnungsnummer 23 der Grundakten der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe verweist – s.o. - stehen seit 02.08.1984 Eheleute Eisenmenger als „Eigentümer“ eingetragen).

Jedenfalls existiert vom Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen meiner Mutter Irene Anita Huber ein weiteres Kataster (K.s. 585, 586; der „Zuschlagsbeschluss“ des Amtsgerichts Weilheim in Sachen K 157/O4 befindet sich auf Blatt 586) und zwar das der Steuergemeinde Aresing. Auf diesem Original-Kataster steht in Bleistift ganz oben 202. Die Nr. 202 ist laut Stadtplan von Schrobenhausen von 1813 der „Gasthof Stief“ von 1917.

Über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284, Schrobenhausen laeuft offensichtlich nicht nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, sondern auch das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen. Dies würde auch erklären, warum google maps Anfang 2010 auf die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (dort befand sich nie der Gasthof Stief; sondern dieser befindet sich seit ca. 1954 ausschliesslich auf der benachbarten Fl.-Nr. 337 der Gemarkung Schrobenhausen) die Wörter *Gasthof Stief Inhaberin M. Stief* setzte. Bis heute steht im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen „Huber Christian“ als Eigentümer. Anfang 2010 – im Januar – hat nicht einmal ein rechtsunwirksamer „Zwangsversteigerungstermin“ gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen stattgefunden.

Aufgrund der bisher aufgezeigten Fakten kann jedenfalls schon aufgrund dessen Frau Martha Stief (die als Inhaberin des Gasthofs Stief, Schrobenhausen geführt wird) „Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen“ bzw. „Neue Heimat 15, 86529 Schrobenhausen“ rechtswirksam keinen „Zuschlag“ in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 - H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (in Sachen K 225/O4 – H und K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt wird Frau Martha Stief rechtswidrig als „Meistbietende“ geführt) erhalten. Schon deswegen sind die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nicht versteigert. Im Hinblick auf K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim halte ich fest, dass laut dem oben aufgeführten Grundsteuer-Kataster des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen im 1. Karl.Vj. 1951 Franziska Stief, Gastwirtswitwe eingetragen wurde, und zwar aufgrund der Umschreibverzeichnisnummer 86/1950. Ich schliesse – was ich vorsorglich rechtsverbindlich festhalte - kategorisch aus, dass der sogenannten Gasthof Stief bzw. das vormalige Haus-Nr. 285, Schrobenhausen über K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim versteigert wird, falls dies betreff K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim angedacht sein sollte; denn aufgrund des Veraenderungsnachweises 459 (s.o.) ist bzw. waere ja die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bereits über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim „versteigert“, was rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Aufgrund K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim ist eine nochmalige „Versteigerungsanordnung“ über K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt nicht möglich, sondern schon deswegen rechtsunwirksam. Deswegen wurde in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ein gefälschtes Gutachten erstellt, dass vom Objekt in Eschenlohe bei Frauenneuharting spricht. Dort ist die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe nachgewiesen nicht.

Jedenfalls wird über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erfasst, wie ich oben bereits darlegte.

Dass über diesen Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen auch die rechtsunwirksamen Verkaeufe vom 21. August 1978 von Grundstücken der rechtsunwirksamen Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) laufen und abgewickelt werden sollen (was ich ablehne; ich erheblich ausdrücklich **Rechtsmittel** dagegen!) was steuerlich und rechtlich nicht geht, darauf deutet nicht nur die Eingabe von Irene Anita Huber vom 24.08.2010 hin, sondern auch die URNr. 2 1683/1978 und 2 1684/1978 vom 21.08.1978 des Notars Dr. Friedrich Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen. Dies lasse ich in keinem Fall über mich abwickeln. Ich fordere die sofortige Aufhebung der URNr. 2 1683/1978 und 2 1684/1978 vom 21.08.1978 des Notars Dr. Friedrich Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen und die sofortige Streichung von Anfang an, von Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe aus den Grundbüchern bezüglich den Fl.-Nr. 1072/3, 1099, 1072/5, 1650, 1087, 1124 der Gemarkung Eschenlohe, da ich mir diese „Verkaeufe“ (URNr. 2 1683/1978 und 2 1684/1978) auf gar keinen Fall zurechnen lasse. Darüber kann und darf keine einzige Zwangsversteigerung betrieben werden.

Auch lasse ich mir die für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München erfolgte Eintragung der Grundschulden iHv. 400.000.- DM und 300.000.- DM in Band 12 Blatt 603 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe weder zurechnen noch über mich abwickeln. Dafür besteht nachgewiesen kein Rechtsgrund und keine Rechtsgrundlage. Aus diesen 400.000.- und 300.000.- DM, die ich nie aufnahm und ich habe bis jetzt von niemand die Rechtsnachfolge angetreten, kann somit nachgewiesen keine Überschuldung abgeleitet werden. Schon deswegen (es liegt kein Entschuldungsverfahren vor; was nachträglich nicht nachgeholt werden kann; dies ist bzw. waere rechtsunwirksam) scheidet jegliche Versteigerung (gegen mich)

aus.

Ich fordere Sie daher rechtsverbindlich auf dafür zu sorgen, dass über die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München bzw. deren aktuellen Rechtsnachfolger nicht (gegen mich) vorgegangen wird, da u.a. ich keine Rechtsbeziehung zur Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München habe und diese zu Unrecht die 400.000.- und 300.000.- DM Grundschulden in Band 12 Blatt 603 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe eintrug. Frau Jencko (Ihre Sachbearbeiterin) hat bereits im Jahr 2008 gesagt, dass Sie selbst feststellten, dass alles rein landwirtschaftlich ist. Die 400.000.- DM und 300.000.- DM Grundschulden hätten schon deswegen nie eingetragen werden dürfen, unabhängig davon, dass sie nicht vom Berechtigten Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) notariell bestellt wurden.

Um auf Schrobenhausen zurückzukommen: Die Nr. 168 (die ja in den URNr. 2 1683/1978 und 1684/1978 des Notars Dr. Friedrich Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen enthalten ist; siehe obige Ausführungen) ist im übrigen die Nummer des Hypothekbuchs von Schrobenhausen für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Dies sage ich unter Verweis auf die einschlägigen obigen Ausführungen auch deshalb, da - wie aus der Eingabe vom 29.05.2010 (die ich Ihnen ohne Anlagen als Anlage 5 überlasse) meiner Mutter Irene Anita Huber ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B ersichtlich ist – der Nachlass meines Urgrossvaters Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe offensichtlich u.a. über die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen erfasst wird und über „Huber Christian“ (aufgrund der aufgezeigten Personenstandsfaelschung; siehe Anlage 1) „versteigert“ werden soll. Dies lehne ich kategorisch ab und lasse ich mir auf gar keinen Fall zurechnen und weder steuerlich noch rechtlich über mich abwickeln.

Die Sterbeurkundennummer von Johann Huber (*07.11.1875; +14.09.1951), meinem Urgrossvater des Standesamtes München IV hat die Nummer 1680/1951. Im Grundbuch Blatt 1681 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe stehen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke meines Vaters Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Meiner Meinung nach wurde der sogenannte Rechtlerprozess (ausgehend von 2 O 94/70 des Landgerichts München II) über den Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe geführt. Bei diesem Nutzanteil handelt es sich um ein separates Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, das neben dem Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe an den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen, vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe besteht, wie sich aus dem Grundbuch Band V Blatt 261 S. 278 ff. des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe ergibt.

Obwohl in Sachen 2 O 94/70 des LG München II kein Urteil auf Löschung dieses Nutzanteils an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten gefällt wurde, denn der gesamte Prozess bezieht sich nur auf die unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe vorgetragenen Gemeindebesitzungen, wurde nach „Abschluss“ dieses Rechtlerprozesses 2 O 94/70 des LG München II der Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten aus dem Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe; darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) als „inhaltlich unzulässig von Amts wegen“ am 19.05.1980 gelöscht, was nachgewiesen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Ohne Löschung dieses Nutzanteils an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hängt meiner Meinung (Art. 5 I GG) nach der gesamte Rechtlerprozess 2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren vollkommen steuerlich und rechtlich in der Luft, denn über dieses Recht wurde meiner Meinung (Art. 5 I GG) nach, nach einer Analyse der mir vorliegenden Fakten, der gesamte Prozess 2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren geführt. Wenn nun ein Dritter wie die eingetragene Genossenschaft und die Antragsgegnerin die Gemeinde Eschenlohe und das Gericht (Tei des Freistaats Bayern) über diesen Nutzanteil nicht verfügen dürfen (was der Fall ist; denn Hans Georg Huber und Irene Anita Huber - meine Eltern – lassen und liessen nie jemand über dieses Recht verfügen), ist auch eine rechtswirksame Prozessführung des LG München II, von Anfang an nicht möglich. Das heisst, eine rechtswirksame Löschung aus den Grundbüchern bezüglich den Gemeindebesitzungen der Rechtler, vorgetragen unter Haus-Nr. 51 der Steuergemeinde Eschenlohe hat nie stattgefunden, da schon der Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe rechtswirksam nie gelöscht werden konnte und rechtswirksam nie gelöscht wurde. Der Freistaat Bayern nutzte offensichtlich bereits 1976 aufgrund der oben aufgezeigten Fakten Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (worüber offensichtlich der Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe geführt wird, wie ich den Grundakten entnehme), weswegen die Klage der Rechtler über 2 O 94/70 des LG München II abgewiesen wurde.

Es ist aber nicht rechtens, dass der Freistaat Bayern die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen nutzt(e); dies ist bei Erbhöfen nicht möglich. Um dies dennoch zu ermöglichen bzw. abzusegnen, fand am Landgericht München II (welches bereits rechtsunwirksam 2 O 94/70 durchführte) das rechtsunwirksame „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II statt.

Der rechtsunwirksamen Löschung des Nutzanteils an den noch unverteilter Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe liegt anliegender rechtsunwirksame „Beschluss“ vom 16.05.1980 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 6) zu Grunde. Dieser „Beschluss“ wurde am 19. Mai 1980 beglaubigt. Hans Georg Huber (*1942) hat gegen diesen Beschluss bereits im Februar 2009 Rechtsmittel am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingereicht und dessen Rechtsunwirksamkeit und Nichtigkeit nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO geltend gemacht.

Dass der sogenannte Rechtlerprozess – ausgehend von 2 O 94/70 des LG München II – tatsächlich über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. dessen Nutzanteil über Schrobenhausen geführt wurde, darauf deutet bereits die Ausfertigung des Urteils vom 12.04.1979 des Bayerischen Obersten

Landesgerichts in Sachen RReg. 2 Z 137/77 (die Nummer 137 stimmt offensichtlich mit dem

Veraenderungsnachweis 137/1967 des Vermessungsamtes Weilheim, betreff den eingangs erwachten URNr. 2539/1967 und 2540/1967 und 2 1157/1968 betreff den Übertragungen an die Gemeinde Eschenlohe und an Junge, steuerlich und rechtlich überein) hin. Auf jeder ungeraden Seite dieses Urteils steht rechts oben die Nummer 25. Um diesen Rechtlerprozess abzusichern, muss daher der Nutzanteil an den noch unverteilter Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gelöscht werden. Eine Löschung hat hier in Wirklichkeit rechtswirksam nicht stattgefunden, da dieser Nutzanteil an den noch unverteilter Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt wird und darüber ist eine Löschung nie erfolgt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Ausführungen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 15.10.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B, die ich Ihnen als Anlage 7 ohne Anlagen überlasse.

Nun muss ich nochmals auf die eingangs aufgeführten Urkunden 2539 und 2540/1967 und die „Pfandfreigabe“ von Wilhelma Mooser, geb. Huber und Dr. Helmut Mooser vom 26.06.1968 zurückkommen.

In der Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 15.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse in München, die ich Ihnen ohne Anlage als Anlage 8 überlasse, heisst es auf Seite 3 folgendes:

„Der Freistaat Bayern benötigt offensichtlich den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nicht auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe, sondern über das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau in Schrobenhausen.“

und es wird in der Anlage 8 auf alte Rechtsbeziehungen (die ich in obigen Ausführungen bereits andeutete) zwischen Neuburg a.d. Donau und Staffelsee hingewiesen. Jedenfalls ist die Geburtsurkunde von Margarethe Wilhelma Huber mit der Nr. 7/1941 vom Standesamt Murnau a. Staffelsee ausgestellt. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass Wilhelma Mooser, geb. Huber über Schrobenhausen über Neuburg a.d. Donau erfasst werden soll, obwohl der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, der sie betrifft weder in Schrobenhausen noch in Neuburg a.d. Donau liegt.

Ihre Pfandfreigabe vom 26.06.1968 wird offensichtlich rechtswidrig als ihr „Einverstaendnis“ dazu gewertet, dass der Freistaat Bayern Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe über Schrobenhausen bzw. Neuburg a.d. Donau (u.a. über das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau) nutzen darf, obwohl dies nicht möglich ist, denn ein Einverstaendnis von Hans Georg Huber (*1942), dessen Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) ebenfalls den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe amtlich dokumentiert und nachweist, liegt nicht vor. Ausserdem existiert der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (seit 1972 der Ehegattenerbhof meiner Eltern Hans Georg Huber: *1942 und Irene Anita Huber: *1947). Dritte – wie der Freistaat Bayern – dürfen über einen Erbhof nicht verfügen, da dies ein wesentliches Merkmal eines Erbhofs ist.

Es faellt auch auf, dass die Geburtsurkunde Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee über die Kostenregisternummer 848 abgerechnet wird. So endet auch die auf der doppelt vergebenen Katasterseite 544 1 / 2 des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen angegebene Hausnummer 2848, da ja hinter die Hausnummer 284 die 8 gesetzt wurde. Dies bedeutet im Klartext, dass Margarethe Wilhelma Huber über Schrobenhausen erfasst wurde, was rechtswirksam nicht möglich ist, da weder sie noch ihre Eltern nie Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und der dazu gehörigen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen waren.

Dies kann auch nicht dadurch erreicht werden, indem mir am 19.04.1994 die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (Auflassung der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe von Huber Georg: *1906 und Anna Katharina Huber: *1918 an Huber Christian: *1976) – samt Folgeurkunde vom 01.08.1994 - zur Unterschrift vorgelegt wurde und ich diese Urkunden unterschrieb. Dies stelle ich unmissverstaendlich und

rechtsverbindlich – vor allem im Hinblick auf die Ausführungen der Anlage 1 - klar.
Jedenfalls will man über die vorher erwahnte „Pfandfreigabe“ vom 26.06.1968 (URNr. 2 1103/1968; s.o.) offensichtlich die Verbindung zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen herstellen und über diese „Pfandfreigabe“ offensichtlich (siehe obige Ausführungen) die „Versteigerungen“ (gegen die ich mich wende) ermöglichen und darüber durchführen (was ich ablehne), obwohl wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen jede Versteigerung ausscheidet.

Die „Pfandfreigabe“ ist – wie oben erwahnt – laut Verweis der ersten Ordnungsnummer 31 im Vorblatt der Grundakten Band 31 Blatt 1097 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe, die erste Ordnungsnummer von Band 27 Blatt 971 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe. Als einzige Eigentümer sind – wie vorher bereits erwahnt - seit 02.08.1984 in diesem Band 27 Blatt 971 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen bezüglich der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe (ein Teil der ursprünglichen 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe mit 1.600 qm) die Eheleute Eisenmenger eingetragen (Herr Wolfgang Eisenmenger ist bereits verstorben!). Ein Herr Eisenmenger, und zwar ein Rentamtsbote, war jedenfalls laut dem mir vorliegenden Hypothekbuch des Amtsgerichts Schrobenhausen (Nr. 94; zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 18268) ab 1870 Eigentümer des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (jetzt als „Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen“; „Gasthof Stief“ bezeichnet).

Eine Rechtsbeziehung zwischen mir und den seit 1984 in Band 27 Blatt 971 (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe) bezüglich der Fl.-Nr. 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe eingetragenen Eheleuten Eisenmenger besteht nicht. Insbesondere schloss ich in den „Verfahren“ 9 O 2742/99 des LG München II und 17 U 1735/OO des OLG München (die – schon wegen des Steuerbetrugs von Dr. Helmut Mooser: s.o. - nie eingeleitet haetten werden dürfen) keinen Vergleich mit den Eheleuten Eisenmenger.

Jedenfalls wird über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim gegen „Huber Christian“ die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe als Gasthof (1890), als Gaestehaus (1957) und als Appartementhaus (1975) – dies sind Objekte die nie auf dieser Flurnummer waren (es existiert kein einziger diesbezüglicher Bauplan) und die „Huber Christian“ nie erhielt - „versteigert“. Dies ist (da sich diese Objekte nicht auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe befinden) offensichtlich nur möglich, wenn die Verbindung zu Schrobenhausen hergestellt ist. Über K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim soll diese Verbindung offensichtlich hergestellt werden, was offensichtlich u.a. rechtswidrig über die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Alterskasse in München (zu der ich keine Rechtsbeziehung habe; siehe meine Eingabe vom 01.10.2010, die ich Ihnen samt meiner Eingabe vom 14.09.2010 als Anlage 9 überlasse; auf die dortigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug) bewerkstelligt werden soll. Über die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Alterskasse in München soll K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und dessen Eintragung am 13.09.2004 in Band 31 Blatt 1097 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe aufrecht erhalten und offensichtlich auch gegen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen angewandt werden. Gegen das gesamte Vorgehen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Alterskasse in München erhebe ich hiermit ausdrücklich **Rechtsmittel** und verlange von Ihnen, dass Sie dieses Verhalten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Alterskasse in München (zu der ich keine Rechtsbeziehung habe und auch ab 2004 nicht hatte) sofort abstellen. Die Begründung warum ich dieses Rechtsmittel bei Ihnen einreiche ergibt sich daraus, dass mir diese land- forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse in München Einnahmen aus der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (die der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, eingetragen im Registergericht München unter Az.: HRB 142747, zuflossen; diese GmbH an der ich nicht beteiligt bin hat diesbezüglich heute noch Forderungen!) illegal zurechnet, obwohl ich nie Einnahmen weder aus der Fl.-Nr. 335 noch aus der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen hatte. Das Verhalten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse in München ist somit nachgewiesen Steuer- und Versicherungsbetrug, was ich mir nicht zurechnen lasse und worüber ich mich auch nicht erfassen lasse. Sie sind verpflichtet dies abzustellen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Alterskasse in München bis jetzt den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt allem was dazugehört vollkommen unterschlaegt. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Alterskasse in München darf und durfte somit keine einzige Rechtshandlung vornehmen und keine Gebühr(en), Abgaben verlangen, und zwar weder von mir noch von meinen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber.

Das Urkataster der Pl.-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen (eine reine Wiese des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a Schrobenhausen) hat jedenfalls die Nummer 159. Mit der Nummer 159 beginnen praktisch saemtliche Steuernummern des Finanzamtes Schrobenhausen. Das auf dem oben erwahnten Grundsteuerbescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 13.02.1995 (PK-Nr.: 459.O.OOO2) angegebene Aktenzeichen des Finanzamtes lautet: 159/158/OOO5/O19/OO2/2. Am Amtsgericht Weilheim existieren jedenfalls die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 158/O4 und K 159/O4 und auch K 157/O4. Die 158 ist im übrigen das

Urkataster der Pl.-Nr. 335/2 der Steuergemeinde Schrobenhausen. Eine Plan-Nr. 335/2 der Steuergemeinde Schrobenhausen (jetzt als Fl.-Nr. 335/2 der Gemarkung Schrobenhausen bezeichnet) wurde jedenfalls nie an mich aufgelassen, was ich ebenfalls festhalten möchte.

1932 wurde von der ursprünglichen Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen 10 qm weggemessen und die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen neu gebildet. Diese Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen hat als Beschrieb: „Grundflaeche des Backofens Besitz-Nr. 1 / 182“. Die 182 ist die Katasterseite des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Über die Anordnung von K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim erfasst man offensichtlich gleich mehrere „Verfahren“. Zum Einen laufen über die Anordnung von K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim offensichtlich auch die „Verfahren“ K 157/O4 (darüber wird ja u.a. ein „Gasthof (1890)“ „versteigert“) und K 158/O4 (denn die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ist im Endeffekt nur eine unzulässig gebildete Unternummer der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe) des Amtsgerichts Weilheim und auch HK 225/O4, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) und somit auch K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen, worauf der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen steht wozu die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehört!). K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und dessen Eintragung am 13.09.2004 ins Grundbuch dient offensichtlich illegal als Verbindungsstück zu den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und den damit zusammenhängenden rechtswidrigen „Versteigerungen“ des Amtsgerichts Ingolstadt.

Gegen K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und was darüber bzw. deswegen nun alles gegen mich (u.a. aufgrund der aufgezeigten Personenstandsfaelschung; siehe Anlage 1) veranlasst wird, erhebe ich hiermit ausdrücklich bei Ihnen **Rechtsmittel**, da K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim u.a. steuerlich verboten ist. Ausserdem wird der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vollkommen übergangen.

Bezüglich den 1600 qm die Dr. Helmut Mooser und Wilhelma Mooser zu gleichen Teilen erhielten und am 15. 09.1970 ins Grundbuch Band 27 Blatt 971 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe als „Eigentümer“ eingetragen wurden, liegt ein illegaler gewerblicher Grundstückshandel vor. Denn die Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe (ursprünglich 1600 qm) übertrugen (Auflassung vom 21. Dezember 1973) Dr. Helmut Mooser und Wilhelma Mooser an Johann Huber, Holzkaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42. Johann Huber ging dann her und verkaufte zuerst eine Teilflaeche an Anton und Ingrid Jordan, die bezüglich 880 qm (880 qm umfasst auch die damalige Plan-Nr. 336 der Steuergemeinde Schrobenhausen; ein weiteres Indiz, dass dieser „Verkauf“ über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen erfasst werden soll, was nicht möglich ist, da Hans Georg Huber und Irene Anita Huber diesen Verkauf weder genehmigten noch diesem zustimmten) eine Aufassungsvormerkung am 1. April 1974 bewilligt erhielten und am 29.10.1974 bezüglich der neu vorgetragenen Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe mit 879 qm (!; die Aufassungsvormerkung lautet auf 880 qm) in das neu angelegte Grundbuch Band 30 Blatt 1093 am 29.10.1974 eingetragen wurden.

Zu diesem Zeitpunkt war der sogenannte Rechtlerprozess (Az.: 2 O 94/70 des LG München II) in vollem Gange. Das Grundbuch Band 30 Blatt 1093 dürfte somit nicht willkürlich gewählt sein.

Laut dem oben erwahnten Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe ist die Plan-Nr. 1093 der *Pfaendergarten bei der Mühle zu 0,065 ha*.

Nach der Geschaefstregisternummer 343 vom 10. Mai 1895 liegt am Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ein Justizrecht, und zwar die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit. Zu diesem Justizrecht gehört offensichtlich der *Pfaendergarten* bei der Mühle Plan-Nr. 1093 der Steuergemeinde Eschenlohe.

Ausgehend vom Verkauf der Fl.-Nr. 1088/3 der Gemarkung Eschenlohe an Junge über den Rechtlerprozess (s.o.) und den oben aufgezeigten Fakten nutzt offensichtlich der Freistaat Bayern unrechtmässig diese Justizrechte auch über Anton (ehemaliger Direktor der Berufsschule in Garmisch-Partenkirchen) und Ingrid Jordan über Band 30 Blatt 1093 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen (s.o.).

Dies ist nicht rechtens. Als Anlage 10 überlasse ich Ihnen folgende Leistungsnachweise von mir:

- Leistungsnachweis vom 12.02.1998 von Prof. Dr. Otfried Seewald für den Grundkurs Staatsrecht II;
- Leistungsnachweis vom 05.03.1998 von Prof. Dr. Martin Fincke für den Grundkurs Strafrecht II;
- Leistungsnachweis für das Sommersemester 1997 Grundkurs Bürgerliches Recht von Prof. Dr. Ulrich Manthe;
- Leistungsnachweis vom 28.02.1999 für die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene von Prof. Dr. Dirk Heckmann;
- Leistungsnachweis vom 17.09.1998 für die Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene von Prof. Dr. Werner Beulke;
- Leistungsnachweis vom 24.02.1998 für die Rechtshistorische Quellenübung im Deutschen Recht gemaess § 13 II JAPO von Prof. Dr. M. Kobler

-Leistungsnachweis vom 27.07.1999 für die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene von Privatdozent Dr. Christian Heinrich (inzwischen Professor);

Ich habe durchgehend die juristischen Vorlesungen mehr als 8 Semester besucht und selbst in der Bibliothek juristische Literatur eingesehen und mich auch zu Hause mit der Materie der Rechtswissenschaften eingehend beschäftigt. Damit erbringe ich nach (altem) Recht (2 O 94/70 des LG München II geht bis auf 1776 zurück!) - auf das es hier ankommt (der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe besteht nachgewiesen seit rund fünfhundert Jahren!) - den Nachweis des Justizrechts des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und auch das Justizrecht des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen zu nutzen. Dritte wie der Freistaat Bayern – egal ob direkt oder über von ihm dirigierte Dritte, z.B. über die unrechtmässig gebildeten Flurnummern wie 1088/3, 1088/4 oder 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe – haben kein Recht über dieses Justizrecht zu verfügen. Das heisst, auch deswegen sind „Zwangsversteigerungsverfahren“ des Amtsgerichts Weilheim und des Amtsgerichts Ingolstadt rechtswirksam nicht möglich.

Ich verlange von Ihnen daher, dass Sie keine einzige Entscheidung, kein einziges Urteil, keine einzige Verfügung und keinen einzigen Beschluss, die die Gerichte nach dem rechtsunwirksamen „Mordverdachtsprozess“ I Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II erlassen gegen mich anwenden und darüber auch keine Versteuerung vornehmen.

Interessant ist auch meine Matrikelnummer, die auf 284 40 lautet. 284 steht offensichtlich für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und 40 für die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (Tatsachen zur „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ sind Ihnen bereits bekannt; insbesondere hat die Gemeinde Eschenlohe auch kein Recht an der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“). Meine Matrikelnummer ist ein weiterer Nachweis, dass das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und somit auch der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und die damit zusammenhängenden Rechte aktuell sind. Dies ist durch meine Matrikelnummer der Universität Passau amtlich dokumentiert und nachgewiesen. Insbesondere ist somit das Justizrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (der offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen läuft, siehe obige Ausführungen) und des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen amtlich dokumentiert und nachgewiesen. Nicht zu vergessen ist hierbei, dass bereits mit Schreiben vom 12. Oktober 1957 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge (Az.: Nr. II 3034 – 386/57) mein Grossvater Georg Huber (der nachgewiesen nicht von Georg Huber: *1872; +1944, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe abstammt, was bereits durch die Originalgeburtsurkundenummer 14/1906 des Standesamtes der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe nachgewiesen ist) Haus-Nr. 25, Eschenlohe mit Wirkung vom 15.12.1957 auf die Dauer von 4 Jahren zum Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht München, Zweigstelle Weilheim berufen wurde.

U.a. die vorliegenden Justizrechte (die 1957 nicht auf das Arbeitsgericht München, Zweigstelle Weilheim übertragen wurden; mein Grossvater Georg Huber: *1906; +1995 war u.a. nie Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) und die sonstigen Rechte (Nutzanteile, Gemeinderechte) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen können weder mir noch meinen Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber unterschlagen werden, und zwar auch nicht über rechtsunwirksame „Verfahren“ der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse in München.

Ich weise auch noch auf meinen Personalausweis (dort ist bis heute mein Nebenwohnsitz als Anschrift amtlich dokumentiert und angegeben, und zwar die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“; in Wirklichkeit liegt der Erbhof Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen vor!) hin. Dieser hat die Nummer O425097188.

Die 97 nimmt offensichtlich auf Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen bezug. Darin vorgetragen ist die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Darauf steht bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, auch wenn der Beschrieb von Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe unrichtig auf „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ lautet.

Es ist Ihnen sicherlich bekannt, dass z. B. Personen die nach bzw. im Zusammenhang mit der Auflösung der Sowjetunion und dem Fall der Mauer aus Rumänien ausreisten und einen neuen Pass z.B. in der BRD beantragten, automatisch ihr Eigentum in Rumänien verloren; das Eigentum also mit dem Pass in Verbindung steht und der Pass wiederum hängt von der Staatsangehörigkeit ab; dies ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der auch von der aktuellen deutschen und bayerischen Regierung weder aufgehoben noch geändert werden kann. Aufgrund des Umstandes, dass in meinem aktuellen Personalausweis die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ steht, ist es nicht möglich mich als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und von Georg Huber (*1906; +1995) zu führen (siehe Anlage 1). Es greift schon deswegen meine Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen, womit meine Eltern Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) amtlich dokumentiert und nachgewiesen sind. Der Bezug zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und dem Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen über meine Eltern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber ist somit nachweisbar vorhanden, was mir über meine Grosseltern Georg Huber (*1906; +1995) und Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nicht unterschlagen werden kann. Meine Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (damals existierte nur

das Deutsche Reich; die Volkszugehörigkeit ist deutsch; da das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 bis heute Anwendung findet, hat sich an der Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und der Volkszugehörigkeit deutsch gesetzlich und rechtlich nichts geändert!) ist somit amtlich dokumentiert und nachgewiesen. Eine rechtswirksame „Versteigerung“ hat somit nie stattgefunden.

Als Anlage 11 überlasse ich Ihnen meinen notariell beglaubigten Austritt aus der katholischen Kirche (URNr. BRZl.: 2573/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck; auf die dortigen rechtsverbindlichen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug).

Zum Nachweis, dass kein Dritter auch nicht über das sogenannte Eschenloher Pustertal von Anfang an nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt allem was damit zusammenhaengt verfügen darf, überlasse ich Ihnen als Anlage 12 die URNr. BRZl.: 3185/2008 des Notariats Dr. Schwarz aus Innsbruck und als Anlage 13 die notarielle URNr. BRZl.: 2574/2010 vom 28.06.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck und ich nehme auf die Ausführungen der Anlagen 12 und 13 zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls vollumfaenglich bezug.

Abschliessend erhebe ich – in Anbetracht der neu vorgetragenen Sach- und Rechtslage - folgende Forderungen (die ich zum Teil bereits gestellt habe):

1. K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim (inklusive „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 und „Verteilungstermin“ vom 11.09.2008) werden sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO aufgehoben bzw. als rechts- und tatsachenirrig vollumfaenglich verworfen.
 2. K 61/06 (das offiziell nicht über „Huber Christian“ laeuft; dieses „Verfahren“ lasse ich mir ebenfalls auf gar keinen Fall zurechnen!) inklusive der zweiten „Zuschlagserteilung“ (die wegen der rechtskraeftigen Zuschlagsversagung des LG München II vom 11.09.2008 rechtlich und steuerlich gar nicht mehr möglich war) vom 19.01.2009 und des im Januar 2010 durchgeführten „Verteilungstermins“ werden sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO aufgehoben bzw. als rechts- und tatsachenirrig vollumfaenglich verworfen.
 3. K 86/06 (das offiziell ebenfalls nicht über „Huber Christian“ laeuft; dieses „Verfahren“ lasse ich mir ebenfalls auf gar keinen Fall zurechnen!) inklusive des 1. Versteigerungstermins vom 15.03.2010 wird sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben bzw. als rechts- und tatsachenirrig verworfen. Eine weitere Terminbestimmung lehne ich kategorisch ab.
 4. HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (inklusive der „Zuschlagserteilung“ vom 31.03.2009 in Sachen K 225/04 – H) wird sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben bzw. als rechts- und tatsachenirrig verworfen. Der Durchführung eines Verteilungstermins widerspreche ich ausdrücklich. Aufgrund K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim ist die Wüstenrot Bausparkasse AG (die einzige „Glaebigerin“, obwohl diese weder Titel noch Sicherheit noch Forderung hat) bereits unrechtmässig überbefriedigt. Es bestehen schon danach enorme Forderungen des „Huber Christian“.
 5. K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (inklusive der angeblichen „Zuschlagserteilung“; eine „Zustellung“ und eine „Verkündung“ des Zuschlages fehlt bis heute, so dass schon deswegen kein Zuschlag vorliegen kann!) wird sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben bzw. als rechts- und tatsachenirrig verworfen. Der Durchführung eines Verteilungstermins widerspreche ich ausdrücklich.
 6. Was den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) betrifft, sind als Eigentümer meine Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) – beide Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe - zu führen. Alle anders lautenden Grundbucheintragungen sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos sowie von Anfang an zu löschen.
 7. Was den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört) betrifft, sind als Eigentümer meine Eltern Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) – beide Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe - zu führen. Alle anderes lautenden Grundbucheintragungen sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos sowie von Anfang an zu löschen.
- U.a. einer etwaigen „Grundbuchsbeschreibung“ aufgrund von HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B und K 84/05, K 84/05 – H, K 84/05 – B des Amtsgerichts Ingolstadt widerspreche ich hiermit ausdrücklich und lege gegen eine eventuell beantragte Grundbuchsbeschreibung hiermit ausdrücklich auch bei Ihnen Rechtsmittel ein.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die auch in Band 62 Blatt 3061 S. 122 des Grundbuchamts Schrobenhausen vorgetragene Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (eine Rötung bezüglich den dort vorgetragene Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen hat nie stattgefunden!) nur über ein Gemeinderecht (offensichtlich des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) eingetragen sind. Dies bedeutet, dass die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen über Band 62 Blatt 3061 S. 122 des Grundbuchamts Schrobenhausen (liegt aktuell beim Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau) über das Gemeinderecht

geführt werden. Das heisst, eine Veräusserung und Versteigerung (beides ist hier – wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen meiner Eltern Hans Georg Huber: *1942 und Irene Anita Huber: *1947 - nicht möglich!) waere nur möglich, wenn das Gemeinderecht veräussert und versteigert wird. Eine Veräusserung und Versteigerung des Gemeinderechts hat jedoch nie stattgefunden und kann wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen auch nicht stattfinden.

Mithin sind schon deswegen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen weder veräussert noch versteigert.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: meine Eingabe vom 05.10.2010 ans bayerische Landesamt für Steuern;

Anlage 2: URNr. BRZl.: 3033/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 3: meine notarielle Urkunde mit der Nr. BRZl.: 2680/2010 vom 05.07.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;

Anlage 4: Geburtsurkundennummer 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee;

Anlage 5: Eingabe von Irene Anita Huber vom 29.05.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt;

Anlage 6: rechtsunwirksamer Beschluss vom 16.05.1980 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 7: Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 15.10.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt;

Anlage 8: Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 15.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse in München;

Anlage 9: meine Eingaben vom 01.10.2010 und vom 14.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse in München;

Anlage 10: Leistungsnachweise (Matrikelnummer O28440) von mir der Universitaet Passau;

Anlage 11: mein notariell beglaubigter Austritt aus der katholischen Kirche (URNr. BRZl.: 2573/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck);

Anlage 12: die URNr. BRZl.: 3185/2008 des Notariats Dr. Schwarz aus Innsbruck;

Anlage 13: die notarielle URNr. BRZl.: 2574/2010 vom 28.06.2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;